

sonderer Einleitung ist die Schrift: A. Koller, die Demokratisirung des Wahlrechtes in England.

---

— e. Hermann Theodor Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekarkredits zunächst für Städte des Königreichs Sachsen. 1868. Die kleine Schrift ist ein der Bremer Handfestenordnung von 1860 und dem Entwurf einer hannöverschen Handfestenordnung für Geestemünde nachgebildetes Project einer sächsischen Handfestenordnung nebst Erläuterungen. Wer mit dem eigenthümlichen Institut der Handfesten noch nicht näher vertraut ist, kann dasselbe hier in bestimmter rechtlicher Formulirung kennen lernen.

---

-- e. Johann Vesque von Püttlingen, Regesten zur diplomatischen Geschichte Oestreichs. Uebersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, mit historischen Erläuterungen. Diese sehr fleissige Arbeit des bekannten geistvollen Autors ist Fortsetzung und Vervollständigung einer vor 14 Jahren publicirten „Uebersicht der Verträge Oestreichs mit den auswärtigen Staaten.“ Sie ist Frucht fortgesetzter eigener Forschungen in Archiven und Registraturen und benützt die Quellenwerke Anderer in sorgfältigen Citaten. Die Regesten sind sehr brauchbar durch die übersichtliche Ordnung, welche für die verschiedenen mit Oestreich seit 1740 pacificirenden Staaten alphabetisch, beim einzelnen Staat chronologisch ist. Auch die seitdem untergegangenen Staaten sind zweckmässiger Weise separirt fortgeführt. Die kurzen historischen Vorbemerkungen sind ein bequemer Schlüssel für das Vertragsmaterial jedes Staates. Nicht blosse Staatsverträge, sondern alle Formen der Ueberkunft werden herbeigezogen.

---

\* — e. H. A. Mascher, das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Berlin 1869. Die Arbeit theilt sich in zwei Abschnitte: Geschichte und Statistik des deutschen Hypothekenwesens (einschliesslich des österreichischen) und Hypothekargesezgebungspolitik. Sie verfolgt ihren Gegenstand vom juristischen und nationalökonomischen, wie vom positivrechtlichen und statistischen Gesichtspunkt. Ob es dem Verfasser gelungen, seine Aufgabe in abschliessender Weise zu lösen, ist Referent ausser Stande zu beurtheilen, da ihm, wie wohl fast Allen, die nöthigen particularrechtlich positiven Kenntnisse für dieses Urtheil abgehen. Grosser Anerkennung ist aber der Fleiss werth, welcher sich allein an eine so umfassende Arbeit wagte und im ersten Wurf so viel beizubringen vermochte. Selbst Lücken und verfehlt Ansichten würden, wenn sie etwa von anderer Seite nachgewiesen würden, den Referenten nicht abhalten, dem Verfasser für die viele thatsächliche Belehrung zu